

Von: "Becker, Gregor" <
Gesendet: 16.01.2026 11:58:52
An: "Rainer Reichling" <
Cc: "Scharfenbaum, Philipp" <

Sehr geehrter Herr Reichling,

wie angekündigt Ihr Fragenkatalog mit meinen Antworten, soweit ich diese geben kann:

1. Warum werden Windräder außerhalb der von der Gemeinde Kirchhundem vorgegebenen Windvorrangzonen genehmigt, obwohl die Gemeinde dies ablehnt?

Die um die Jahrtausendwende durch die kommunalen Räte beschlossenen sog. Konzentrationszonen für Windenergie sind durch die Rechtsprechung für unwirksam erklärt worden. Diesen kam deshalb keine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu. Dadurch war der gesamte sog. Außenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen zugänglich. Das war der Grund für den Gesetzgeber, hier Neuregelungen zu schaffen.

Durch die gravierenden Rechtsänderungen im Jahr 2021 haben die bis dahin zuständigen Kommunen die Planungshoheit für Windenergieanlagen verloren. Ausnahme hiervon bildeten nur einige Kommunen, die in einer Übergangszeit bis Ende Februar 2024 eine neue Konzentrationszonenplanung vorgenommen haben (im Kreis Olpe die Stadt Attendorn).

Seit Wirksamwerden des neuen Regionalplans im Frühjahr 2025 ist eine Steuerung der Windenergieanlagen auf die nun geltenden Windenergiegebiete vorgesehen. Auch hiervon gibt es allerdings Ausnahmen, die im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden müssen.

Die jeweilige Kommune wird im Genehmigungsverfahren um das sog. Einvernehmen (§ 36 Baugesetzbuch) gebeten. Die Gemeinde kann dieses Einvernehmen rechtmäßig (nur) verweigern, wenn gewisse bauplanungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten muss sie dem Verfahren zustimmen. Verweigert sie rechtswidrig das Einvernehmen, muss die Genehmigungsbehörde dieses verweigte Einvernehmen ersetzen.

2. Bei den zurzeit errichteten Windrädern in der Gemeinde Kirchhundem wurde für ein Windrad eine Abweichung von ca. 50 m außerhalb der festgelegten Windvorrangzone zugelassen. Aus welchen konkreten rechtlichen, planerischen und fachlichen Gründen wurde diese Genehmigung erteilt, obwohl die Anlage außerhalb der Windvorrangzone liegt?

Das entspricht nicht den Tatsachen. Es wurde kein Windrad genehmigt, welches außerhalb eines Windenergiegebietes des Regionalplans steht. Der Kreis Olpe muss sich hier auf die Expertise der Raumordnungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg verlassen. Die zeichnerischen Darstellungen eines Regionalplans sind nur gebiets- und nicht parzellenscharf. Aufgrund dieser Unschärfe bleibt die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen im Sinne einer zulässigen „Arrondierung“ noch interpretierbar und die zeichnerische Darstellung ist nicht als räumlich exakte Abgrenzung zu verstehen. Diese Rechtsauffassung hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW durch Beschluss vom 09.01.2026 mit ausführlicher Begründung bestätigt (22 B 1243/25.AK).

3. Warum werden fast alle Windräder an den Grenzbereich des Kreises Olpe zum Kreis Siegen gebaut, was durch die doppelte Bebauung zu einer unerträglichen Konzentration (ca. 100 Windräder in unserer Region) führt?

Diese Frage sollten Sie an die Antragsteller / Windanlagenbetreiber richten. Die Genehmigungsbehörde hat auf die Standortauswahl keinen Einfluss. Anträge die gestellt werden führen im Übrigen nicht zwangsläufig auch zu Genehmigungen.

4. Die Fläche der Gemeinde Kirchhundem beträgt 0,4% der Fläche von NRW. Gemäß der derzeitigen Planung werden in unserem Bereich etwa 10% der von NRW vorgesehenen Windräder gebaut. Woher kommt ein solches Missverhältnis?

Laut [Energieatlas NRW](#) befinden sich im Land NRW 3.817 Bestandsanlagen, 1.133 Anlagen wurden dazu landesweit genehmigt. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchhundem befinden sich drei Bestandsanlagen, für 25 Anlagen wurden Genehmigungen oder Vorbescheide ausgesprochen, Anträge für 15 Anlagen liegen noch vor und sind noch zu prüfen.

5. Wo bleiben bei diesen Planungen die Menschen in der Region? Wie sollen wir zukünftig dort leben, wenn unsere Heimat unwiederbringlich zerstört wird?

Das Schutzgut „Mensch“ wird bereits im Gesetzeszweck des § 1 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz genannt. Bei den Genehmigungen nach dem BImSchG wird dieses Schutzgut immer berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es das Recht auf eine unverstellte Natur gibt und entsprechende Bauwerke nicht errichtet werden dürfen. Der Genehmigungsbehörde steht hier kein planerisches Ermessen zu. Sind die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen eingehalten, muss die Genehmigung erteilt werden.

6. Die Gebiete rund um unsere Dörfer sind für die Aufstellung von Windrädern nicht geeignet, da wir Wassereinzugsgebiete, Bergbau und Naturschutzgebiete haben. Wie werden diese Faktoren berücksichtigt?

Eben diese Aspekte werden im Genehmigungsverfahren durch Vorlage von Fachgutachten, eigene Feststellung der Behörde, Beteiligung von vielen Fachbehörden und anderen Experten geprüft. Das Vorhandensein von Wassereinzugsgebieten, Bergbau und Naturschutzgebieten führt nicht zwangsläufig zu einer Ablehnung der Genehmigung.

7. Findet eine Kommunikation des Kreises Olpe mit dem Kreis Siegen statt, um die veröffentlichte Karte mit den geplanten und genehmigten Windrädern in ihrer Gesamtheit aussagefähig zu machen?

Der Kreis Olpe weist auf seiner Internetseite auf die Karten über Windenergieanlagen der benachbarten Kreise hin und hat diese verlinkt (soweit ein solches Angebot besteht).

8. Welche rechtliche Basis gibt es für die Errichtung der Windräder außerhalb der Windvorrangzonen und warum trifft der Kreis die Entscheidung bei Projekten der EEBE?

Hier wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Der Kreis Olpe trifft die Entscheidungen über Windenergieanlagen aufgrund seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Ein Interessenkonflikt ergibt sich hier nicht, wie bereits im August 2025 durch die Bezirksregierung festgestellt worden ist. Im Übrigen handelt es sich nicht um „Projekte der EEBE“, im Fall Windpark Brachthausen ist Antragsteller die private Energiepark Brachthausen EPB-GbR.

9. Warum wurden die Wasserbeschaffungsverbände nicht mit in die Planungen einbezogen?

Auch hier wären die Vorhabenträger die besseren Antwortgeber, da die Genehmigungsbehörde keine Windenergieplanungen vornimmt. Für das Genehmigungsverfahren gilt jedoch, dass die örtlichen Wasserbeschaffungsverbände wie auch die sonstigen Trinkwasserversorger als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

10. Bei Rückfragen der Bürger ist der Kreis Siegen deutlich kooperativer als der Kreis Olpe. Woran liegt das?

Diese Behauptung ist abwegig.

11. Warum erhalten die betroffenen Bürger keine Benachrichtigung zur Schlagschattenberechnung?

Das Verfahren zur Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit ist durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Betroffene haben selbstverständlich ein Recht auf Einsichtnahme in entsprechende Gutachten, ggfls. im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes.

12. Im Bereich der Vorspanneiche und des Naturschutzgebietes Dollenbruch wurden Wildkatzen und zwei Brutpärchen des Rotmilans gesichtet. Wurde das bei den Planungen berücksichtigt?

Alle hier bekannten Vorkommen geschützter oder streng geschützter Arten werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der Beurteilung von Anträgen berücksichtigt. Sofern bei Ihnen gesicherte Erkenntnisse vorliegen, bitte ich um entsprechende Belege mit Orts- und Datumsangaben, damit ein Abgleich erfolgen kann.

13. Wird die technische Ausführung der Rückbauregelung gemäß der DIN SPEC 4866 vorgeschrieben oder kann dabei jeder Betreiber machen was er will?

Der Rückbau und das Recycling / die Entsorgung von Windenergieanlagen erfolgen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Hierzu verpflichtet sich der Antragsteller und stellt außerdem eine Bürgschaft bereit, um dies sicherzustellen. Die DIN SPEC 4866 ist eine DIN-Norm, kein Gesetz. Inwieweit sich hier ein Standard entwickelt, ist abzuwarten.

16.01.2026

14. Welchen Einfluss werden die Tieffluggzonen auf die bestehenden Genehmigungen der Windräder nehmen und wie wirkt sich §21 der BImSchG aus?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch Stellen der zivilen und militärischen Luftfahrt beteiligt. In deren Stellungnahmen wurden bislang keine Bedenken geäußert. Ob die Stellungnahmen zukünftig anders ausfallen, muss man sehen. Auswirkungen auf bestehende Genehmigungen erwarte ich nicht, jedoch bleibt auch dies abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Becker

Fachdienstleiter Umwelt



Kreis Olpe

Westfälische Straße 75

57462 Olpe

Telefon: +49 2761 81605

E-Mail: g.becker@kreis-olpe.de